

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2254/96 des Rates vom 19. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2255/96 des Rates vom 19. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr** 3
- Verordnung (EG) Nr. 2256/96 der Kommission vom 26. November 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 5
- Verordnung (EG) Nr. 2257/96 der Kommission vom 26. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- ★ **Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut** 10
- ★ **Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft** 12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/660/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. November 1996 zur Anpassung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 42 Absatz 3 dieser Verordnung⁽¹⁾** 15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

96/661/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 26. November 1996 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Hydraulikbaggern mit einem Gewicht von mehr als sechs Tonnen mit Ursprung in der Republik Korea** 23

96/662/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. November 1996 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfischkonserven aus Côte d'Ivoire ⁽¹⁾** 25

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2254/96 DES RATES**

vom 19. November 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung
in der Binnenschifffahrt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft ist nur für das Jahr 1996 vorzusehen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

Die finanzielle Beteiligung der betreffenden Mitgliedstaaten in den Jahren 1996 bis 1998 muß sich nach der Größe ihrer jeweiligen Flotte richten —

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 wird wie folgt geändert:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89⁽⁴⁾ wurde ein System zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt eingeführt. Mit der genannten Verordnung sollen mittels auf Gemeinschaftsebene koordinierter Abwrackaktionen Kapazitätsüberhänge in den Binnenschifffahrtsflotten abgebaut werden. In der Verordnung ist die Möglichkeit eines Finanzbeitrags der Gemeinschaft zu den Abwrackfonds für das Jahr 1995 vorgesehen.

1. In Absatz 1 werden die Worte „im Jahr 1995“ durch „in den Jahren 1995 und 1996“ ersetzt und in Absatz 2 nach „für 1995“ die Worte „und 1996“ hinzugefügt.

2. Es werden folgende Absätze angefügt:

Grundsätzlich wird das derzeit geltende Strukturbereinigungssystem in erster Linie von den Binnenschifffahrtsunternehmen durch jährliche Beitragszahlungen finanziert.

„(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen ihren Fonds gemeinsam Beträge zur Verfügung, die ausreichen, um mit dem auf das Jahr 1996 beschränkten Beitrag der Gemeinschaft die Strukturbereinigungsziele für die Jahre 1996, 1997 und 1998 zu verwirklichen. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats richtet sich nach der Größe seiner aktiven Flotte im Vergleich zu der Gesamtflotte der Mitgliedstaaten. Diese Beträge werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Behörden der verschiedenen Abwrackfonds festgesetzt.

Die öffentlichen Beiträge sind jährlich neu zu bewilligen; sie richten sich nach den Beiträgen des Binnenschifffahrtsgewerbes. Die Maßnahme ist für einen Zeitraum von drei Jahren (1996 bis 1998) vorgesehen und jährlich zu überprüfen.

(4) Während der Abwrackaktion von 1996, 1997 und 1998 legt die Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung jeweils zu Jahresbeginn unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel, der Marktentwicklung und der durchgeführten Liberalisierungsmaßnahmen die Einzelheiten der Abwrackaktion des laufenden Jahres fest.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 29. 11. 1995, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1996, S. 96.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 1996 (ABl. Nr. C 65 vom 4. 3. 1996, S. 29), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 1996 (ABl. Nr. C 264 vom 11. 9. 1996) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. September 1996 (ABl. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2819/95 (ABl. Nr. L 292 vom 7. 12. 1995, S. 7).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. COVENEY

VERORDNUNG (EG) Nr. 2255/96 DES RATES

vom 19. November 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 3 Nummer 1, können die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, um die Entwicklung von für die Allgemeinheit wirtschaftlicheren Verkehrsformen und -mitteln zu erleichtern und den kombinierten Verkehr zu fördern.

Die Umschlagkosten machen einen ganz erheblichen Teil der Transportkosten auf Binnenwasserstraßen aus. Für den Ausbau der Binnenschifffahrt müssen umfangreiche Investitionen getätigt werden, um die Umschlagseinrichtungen und die Ausrüstung der Umschlagplätze an Binnenwasserstraßen leistungsfähiger zu gestalten und den heutigen logistischen Anforderungen besser anzupassen. Zu diesem Zweck ist es wichtig, daß den betroffenen Unternehmen von den Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln Beihilfen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen zum Ausbau der Binnenschifffahrt sind anzugleichen und es ist wichtig, die Auswirkungen dieser Beihilfen in regelmäßigen Abständen zu bewerten.

Diese Beihilfen müssen über einen ausreichend langen Zeitraum gewährt werden, so daß die genannten Investitionen zu einem festen Kundenstamm führen und für die

Binnenschifffahrt neue Verkehre entwickeln können. Der Rat sollte beschließen, welche Regelung in der Folgezeit anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

An Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„f) bis zum 31. Dezember 1999, sofern die Beihilfen vorübergehend gewährt werden und die Entwicklung der Binnenschifffahrt erleichtern sollen; diese Beihilfen müssen folgendes betreffen:

- Investitionen in die Infrastruktur der Umschlagplätze an Binnenwasserstraßen oder
- Investitionen in ortsfeste und bewegliche Umschlagsanlagen, die für die Be- und Entladung von Binnenschiffen erforderlich sind.

Die gewährten Beihilfen dürfen 50 v.H. des Gesamtbetrags der Investition nicht überschreiten.

Durch die Beihilfen soll neuer oder zusätzlicher Verkehr auf Binnenwasserstraßen gefördert werden. Die Empfänger müssen sich an die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Modalitäten halten und sind für die tatsächliche Durchführung der Investition verantwortlich.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der Durchführung dieser Maßnahmen, insbesondere über die Zuteilung und die Höhe der Beihilfen sowie über ihre Auswirkungen auf die Binnenschifffahrt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

Spätestens am 31. Juli 1999 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen darüber, welche Regelung in der Folgezeit anzuwenden, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen diese Beihilferegelung gegebenenfalls aufzuheben ist.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 29. 11. 1995, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1996, S. 96.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 1996 (ABl. Nr. C 65 vom 4. 3. 1996, S. 33), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 1996 (ABl. Nr. C 264 vom 11. 9. 1996) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. September 1996 (ABl. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/92 (ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. COVENEY

VERORDNUNG (EG) Nr. 2256/96 DER KOMMISSION
vom 26. November 1996
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 2198/96 der Kommission⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/96⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2198/96 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 2198/96 werden durch die Anhänge I und II zur
vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 294 vom 19. 11. 1996, S. 5.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	18,06	8,06
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	41,49	31,49
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	41,49	31,49
	mittlerer Qualität	43,19	33,19
	niederer Qualität	62,60	52,60
1002 00 00	Roggen	75,45	65,45
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	75,45	65,45
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	75,45	65,45
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	91,35	81,35
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	91,35	81,35
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	75,45	65,45

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. November bis 25. November 1996)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	117,83	124,86	113,96	81,85	158,14 (!)	100,75 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	16,93	8,18	12,03	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	16,30	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,47 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,84 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2257/96 DER KOMMISSION
vom 26. November 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. November 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	60,3
	624	126,9
	999	93,6
0709 90 79	052	80,4
	624	131,1
	999	105,8
0805 20 31	204	101,5
	999	101,5
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	56,8
	999	56,8
0805 30 40	052	63,2
	528	44,9
	600	73,0
	999	60,4
	052	70,1
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	060	49,8
	064	46,6
	400	80,5
	404	69,7
	999	63,3
	052	69,9
	064	81,0
0808 20 67	400	81,6
	624	65,7
	999	74,5
	052	69,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/72/EG DES RATES

vom 18. November 1996

zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel G des Vertrags über die Europäische Union wurde der Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Die Abkürzung „EWG“ ist daher durch die Abkürzung „EG“ zu ersetzen.

Die Abkürzung „EWG“ erscheint in verschiedenen Vorschriften der Richtlinien 66/400/EWG ⁽⁴⁾, 66/401/EWG ⁽⁵⁾, 66/402/EWG ⁽⁶⁾, 66/403/EWG ⁽⁷⁾, 69/208/EWG ⁽⁸⁾ und 70/458/EWG ⁽⁹⁾ über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut, insbesondere in bezug auf die Packungen und die Etikettierung von Saatgut. Daher ist die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ zu ersetzen.

Angesichts der größeren Bestände an Etiketten, die in der Regel im voraus bestellt werden, sollte es zulässig sein, Etiketten, die noch die Abkürzung „EWG“ tragen, während eines bestimmten Zeitraums weiter zu verwenden —

Artikel 1

Die Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG werden wie folgt geändert:

1. In der Richtlinie 66/400/EWG wird die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ ersetzt:
 - in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G,
 - in Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3,
 - in Artikel 11 Absatz 1,
 - in Artikel 11a Absätze 1 und 2,
 - in Artikel 11b,
 - in Artikel 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,
 - in Anhang III Abschnitt A.I und Abschnitt B Titel und Nummer 1.
2. In der Richtlinie 66/401/EWG wird die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ ersetzt:
 - in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben F und G,
 - in Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3,
 - in Artikel 10 Absatz 1,
 - in Artikel 10a Absätze 1 und 2,
 - in Artikel 10b,
 - in Artikel 13 Absatz 3,
 - in Artikel 14 Absatz 1 dritter Gedankenstrich,
 - in Anhang IV Abschnitt A.I Buchstabe a) Nummer 1 und Buchstabe b) Nummer 1,
 - in Anhang IV Abschnitt B Titel sowie Buchstabe a) Nummer 1, Buchstabe b) Nummer 1 und Buchstabe c) Nummern 1, 3, 4, 5, 6 und 7.
3. In der Richtlinie 66/402/EWG wird die Abkürzung „EWG“ in Anhang IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 1 durch die Abkürzung „EG“ ersetzt.
4. In der Richtlinie 66/403/EWG wird die Abkürzung „EWG“ in Anhang III Abschnitt A Nummer 1 durch die Abkürzung „EG“ ersetzt.
5. In der Richtlinie 69/208/EWG wird die Abkürzung „EWG“ in Anhang IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 1 und Buchstabe b) Nummer 1 durch die Abkürzung „EG“ ersetzt.
6. In der Richtlinie 70/458/EWG wird die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ ersetzt:
 - in Artikel 25 Absatz 1,
 - in Anhang IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 1 und Abschnitt B Buchstabe a) Nummer 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 157 vom 1. 6. 1996, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 243.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 25. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (AbI. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/6/EG der Kommission (AbI. Nr. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 30).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/16/EG der Kommission (AbI. Nr. L 6 vom 9. 1. 1996, S. 19).

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (AbI. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21).

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission (AbI. Nr. L 76 vom 26. 3. 1996, S. 21).

Artikel 2

Die Etikettenbestände mit der Aufschrift „EWG“ dürfen bis zum 31. Dezember 2001 verwendet werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die

sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

RICHTLINIE 96/75/EG DES RATES

vom 19. November 1996

über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit der Überlastung des Straßen- und Schienennetzes, der Sicherheit im Verkehr, der Umwelt, dem Einsparen von Energie und der Lebensqualität des Bürgers erfordern im Interesse der Allgemeinheit einen forcierten Ausbau und eine bessere Nutzung des Potentials der Binnenschifffahrt, indem insbesondere deren Wettbewerbsfähigkeit verbessert wird.

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Regelungen hinsichtlich der gewerblichen Nutzung der Binnenschifffahrt sind einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes in diesem Bereich nicht förderlich. Daher sollten entsprechend der Entschließung des Rates vom 24. Oktober 1996 zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt⁽⁴⁾ auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Bestimmungen für den gesamten Binnenschifffahrtmarkt erlassen werden.

Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert im Binnenschiffsgüterverkehr eine kommerziell flexiblere Gestaltung der Rotations-Befrachtungssysteme, die später einem System weichen sollen, bei dem die Befrachtung und die Bildung der Frachtraten völlig frei sind.

Zu diesem Zweck ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, in dem der Anwendungsbereich des Rotations-Befrachtungssystems schrittweise eingeschränkt wird, damit sich die Verkehrsunternehmer an die Bedingungen des freien Marktes anpassen und sich gegebenenfalls zu kommerziellen Gruppierungen zusammenschließen können, die dem logistischen Bedarf der Verlader besser entsprechen.

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ist es erforderlich und ausreichend, auf Gemeinschaftsebene einen einheitlichen Zeitplan für die schrittweise Liberalisierung des Marktes festzulegen, den Mitgliedstaaten jedoch die

Verantwortung für die Durchführung dieser Liberalisierung zu überlassen.

Es sind Vorschriften zu erlassen, die im Fall von schweren Störungen ein Eingreifen in den betroffenen Verkehrsmarkt ermöglichen. Dazu muß die Kommission ermächtigt werden, nach dem Verfahren des Beratenden Ausschusses geeignete Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Rotations-Befrachtungssystem“ ein System, bei dem die Transportaufträge der Kunden an einer Frachtbörse zu im voraus festgesetzten Preisen und nach bekanntgegebenen Bedingungen vergeben werden, und zwar in der Reihenfolge, in der die Schiffe nach dem Löschen verfügbar werden. Die Verkehrsunternehmen werden in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Rotations-Verzeichnis aufgefordert, unter den angebotenen Ladungen eine Ladung zu wählen. Verkehrsunternehmen, die keine Wahl treffen, bewahren dennoch ihren Rang in der Reihenfolge der Eintragung;
- b) „Verkehrsunternehmen“ einen Schiffseigner oder Ausrüster eines oder mehrerer Binnenschiffe;
- c) „zuständige Behörde“ die von dem Mitgliedstaat mit der Verwaltung und Organisation des Rotations-Befrachtungssystems betraute Behörde;
- d) „schwere Marktstörung“ das Auftreten von Problemen auf dem Markt des Binnenschiffsgüterverkehrs, die diesem Markt eigen sind und zu einem möglicherweise anhaltenden deutlichen Angebotsüberhang führen können, der das finanzielle Gleichgewicht und das Überleben zahlreicher Binnenschiffsgüterverkehrsunternehmen ernstlich gefährden könnte, sofern die kurz- und mittelfristigen Prognosen für den betreffenden Markt keine deutliche und dauerhafte Besserung erwarten lassen.

Artikel 2

Im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft werden die Verträge zwischen den betroffenen Parteien frei geschlossen und die Frachtraten frei ausgehandelt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 können die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2000 ein System fester Mindesttarife sowie Rotations-Befrachtungssysteme beibehalten, wenn

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 29. 11. 1995, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1996, S. 96.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 1996 (AbI. Nr. C 65 vom 4. 3. 1996, S. 32), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 1996 (AbI. Nr. C 264 vom 11. 9. 1996) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. September 1996 (AbI. Nr. C 320 vom 28. 6. 1996).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 309 vom 5. 11. 1994, S. 5.

- die in den Artikeln 4, 5 und 6 aufgeführten Bestimmungen eingehalten werden,
- gewährleistet wird, daß die Rotations-Befrachtungssysteme sowie die Festpreisregelung allen Verkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten zu den gleichen Bedingungen offenstehen.

Artikel 4

Während der in Artikel 3 vorgesehenen Übergangszeit sind von diesen Rotations-Befrachtungssystemen die folgenden Beförderungsleistungen ausgenommen:

- a) der Transport von Kohlenwasserstoffen, flüssigen und pulverförmigen Massengütern, Spezialtransporte z. B. von großen und unteilbaren Ladungen, Containertransporte, Überführungsfahrten im Hafengebiet, Werkverkehr jeder Art sowie der gesamte Verkehr, der bereits jetzt außerhalb des Rotations-Befrachtungssystems abgewickelt wird;
- b) Transporte, deren Abwicklung über solche Systeme nicht effizient erfolgen kann, insbesondere
 - Transporte, die den Einsatz von Fahrzeugen mit eigenen Lade- und Löschvorrichtungen erfordern;
 - Transporte im kombinierten Verkehr, nämlich die intermodalen Transporte, die hauptsächlich auf Binnenwasserstraßen abgewickelt werden und deren möglichst kurzer Vor- und Nachlauf entweder auf der Straße oder auf der Schiene erfolgt.

Artikel 5

Während der Übergangszeit nach Artikel 3 treffen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um die Rotations-Befrachtungssysteme so flexibel wie möglich zu gestalten, insbesondere indem

- die Verlader die Möglichkeit erhalten, Verträge für mehrfache Reisen zu schließen, d. h. für mehrere aufeinanderfolgende Reisen mit demselben Schiff;
- einfache oder mehrfache Reisen, die nacheinander zweimal im Rotations-Befrachtungssystem angeboten wurden, ohne daß sich ein Abnehmer gemeldet hat, aus diesem System herausgenommen und frei ausgehandelt werden.

Artikel 6

Innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie treffen die von Rotations-Befrachtungssystemen betroffenen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Verlader die freie Wahl zwischen drei verschiedenen Vertragstypen haben:

- Zeit- einschließlich Charterverträge, bei denen das Verkehrsunternehmen ein oder mehrere Schiffe mit Besatzung für einen festgelegten Zeitraum ausschließlich einem Auftraggeber zur Verfügung stellt, um die ihm von letzterem übergebenen Güter gegen ein in Tagessätzen festgelegtes Entgelt zu transportieren. Der Vertrag wird von den Parteien frei ausgehandelt;

- Tonnageverträge, bei denen sich das Verkehrsunternehmen verpflichtet, während eines im Vertrag festgelegten Zeitraums eine bestimmte Menge gegen Bezahlung eines Entgelts pro Tonne zu befördern. Der Vertrag wird von den Parteien frei ausgehandelt; Vertragsgegenstand muß ein großes Gütervolumen sein;
- Verträge für einfache oder mehrfache Reisen.

Artikel 7

(1) Bei einer schweren Marktstörung kann die Kommission unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt⁽¹⁾ auf Antrag eines Mitgliedstaats geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere Maßnahmen, mit denen jede weitere Erhöhung der Transportkapazität auf dem betreffenden Markt verhindert wird. Die Entscheidung wird nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 getroffen.

(2) Liegt ein Antrag eines Mitgliedstaats auf geeignete Maßnahmen vor, so wird darüber innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden.

(3) Dem Antrag eines Mitgliedstaats auf geeignete Maßnahmen sind alle für eine Bewertung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Bereichs erforderlichen Angaben beizufügen, insbesondere:

- durchschnittliche Kosten und Frachtraten für die einzelnen Transportarten;
- Auslastungsgrad der Laderäume;
- Prognosen zur Nachfrageentwicklung.

Diese Angaben dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden. Es ist nicht gestattet, sie zu steuerlichen Zwecken zu verwenden und an Dritte weiterzugeben.

(4) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen, deren Geltungsdauer die Dauer der Marktstörung nicht überschreiten darf, werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem mit der Richtlinie 91/672/EWG⁽²⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2254/96 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 29. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu beantragen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. COVENEY

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1996

zur Anpassung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 42 Absatz 3 dieser Verordnung

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/660/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 94/721/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie Nr. 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 müssen die Anhänge II, III und IV nur insoweit angepaßt werden, als dies Änderungen entspricht, die bereits im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der OECD vereinbart wurden.

Der OECD-Rat⁽⁵⁾ hat im Rahmen des Überprüfungsverfahrens die Änderung der grünen Abfallliste beschlossen.

Anhang II der Verordnung bedarf somit einer Anpassung, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Bei der Anpassung der Anhänge II, III und IV dieser Verordnung wird die Kommission durch den nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, wie geändert, eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des obenerwähnten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 6. 6. 1996, S. 32.

⁽⁵⁾ OECD-Rat vom 21. September 1995, Dok. Ref. K(95)155.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1996

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

GRÜNE LISTE (*)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Grünen Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Gelbe oder die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

GA. ABFÄLLE AUS METALLEN UND METALLEGIERUNGEN (OHNE DISPERSIONSRISIKO)(**)

Abfälle und Schrott aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

- GA 010 ex 7112 10 — Gold
 GA 020 ex 7112 20 — Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
 GA 030 ex 7112 90 — Andere Edelmetalle, z. B. Silber
 NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

Nachstehende eisenhaltige Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl:

- GA 040 7204 10 Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
 GA 050 7204 21 Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
 GA 060 7204 29 Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
 GA 070 7204 30 Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl
 GA 080 7204 41 Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch paketierte
 GA 090 7204 49 Andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
 GA 100 7204 50 Abfallblöcke
 GA 110 ex 7302 10 Gebrauchte Schienen, aus Eisen und Stahl

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

- GA 120 7404 00 Abfälle und Schrott aus Kupfer
 GA 130 7503 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel
 GA 140 7602 00 Abfälle und Schrott, aus Aluminium
 GA 150 7802 00 Abfälle und Schrott, aus Blei
 GA 160 7902 00 Abfälle und Schrott, aus Zink
 GA 170 8002 00 Abfälle und Schrott, aus Zinn
 GA 180 ex 8101 91 Abfälle und Schrott, aus Wolfram
 GA 190 ex 8102 91 Abfälle und Schrott aus Molybdän
 GA 200 ex 8103 10 Abfälle und Schrott, aus Tantal
 GA 210 8104 20 Abfälle und Schrott, aus Magnesium
 GA 220 ex 8105 10 Abfälle und Schrott, aus Cobalt
 GA 230 ex 8106 00 Abfälle und Schrott, aus Bismut

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code — der zur Arbeitserleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird — hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind. Die Angabe ‚ex‘ weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste ‚Green‘ (Grün), ‚Amber‘ (Gelb) und ‚Red‘ (Rot) und einem für die Abfallkategorie A, B, C usw.) und einer Zahl.

(**) Zu den Abfällen ohne Dispersionsrisiko gehören nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm oder Staub sowie feste Gegenstände, die gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten.

GA 240	ex 8107 10	Abfälle und Schrott, aus Cadmium
GA 250	ex 8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260	ex 8109 10	Abfälle und Schrott, aus Zirkonium
GA 270	ex 8110 00	Abfälle und Schrott, aus Antimon
GA 280	ex 8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 290	ex 8112 11	Abfälle und Schrott, aus Beryllium
GA 300	ex 8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 310	ex 8112 30	Abfälle und Schrott, aus Germanium
GA 320	ex 8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium
	ex 8112 91	Abfälle und Schrott, aus:
GA 330		— Hafnium
GA 340		— Indium
GA 350		— Niob
GA 360		— Rhenium
GA 370		— Gallium
GA 380		— Thallium
GA 390	ex 2844 30	Abfälle und Schrott, aus Thorium
GA 400	ex 2804 90	Abfälle und Schrott, aus Selen
GA 410	ex 2804 50	Abfälle und Schrott, aus Tellur
GA 420	ex 2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen

GB. METALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE BEIM GIESSEN, SCHMELZEN UND RAFFINIEREN VON METALLEN ANFALLEN

GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink)
GB 020		Zinkrückstände:
GB 021		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (> 90 % Zn)
GB 022		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken unten (> 92 % Zn)
GB 023		— Zinkrückstände bei Druckguß (> 85 % Zn)
GB 024		— Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (chargenweise) (> 92 % Zn)
GB 025		— Rückstände aus der Zinkabschöpfung
GB 030		Rückstände aus der Aluminiumabschöpfung
GB 040	ex 2620 90	Schlacken aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
GB 050	ex 2620 90	Tantalhaltige Zinnschlacke mit weniger als 0,5 % Zinn

GC. SONSTIGE METALLHALTIGE ABFÄLLE

GC 010		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte/Bauteile
GC 020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC 030	ex 8908 00	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten
GC 040		Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten
GC 050		Verbrauchte Katalysatoren:
GC 051		— Katalysatoren aus katalytischem Kracken im Fließbett
GC 052		— Edelmetalle enthaltende Katalysatoren
GC 053		— Übergangsmetalle (z. B. Chrom, Cobalt, Kupfer, Eisen, Nickel, Mangan, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Zink) enthaltende Katalysatoren
GC 070	ex 2619 00	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung (*) (einschließlich niedrig legierter Stähle), ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden
GC 080		Walzsinter (Eisenmetall)

(*) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoff für Titandioxid und Vanadium.

GD. ABFÄLLE AUS DEM BERGBAU OHNE DISPERSIONSRISIKO

GD 010 ex 2504 90	Abfälle aus natürlichem Graphit
GD 020 ex 2514 00	Abfälle aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt
GD 030 2525 30	Glimmerabfall
GD 040 ex 2529 30	Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
GD 050 ex 2529 10	Feldspatabfälle
GD 060 ex 2529 21 ex 2529 22	Fluorspatabfälle
GD 070 ex 2811 22	Abfälle aus Silicium, in fester Form, mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

GE. GLASABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GE 010 ex 7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes Glas
GE 020	Glasfaserabfälle

GF. KERAMIKABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GF 010	Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
GF 020 ex 8113 00	Abfälle und Scherben von keramischen Waren (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
GF 030	Unter keiner anderen Position erwähnte Keramikfasern

GG. ANDERE ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE UND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

GG 010	Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
GG 020	Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipsabfälle
GG 030 ex 2621	Rost- und Kesselasche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG 040 ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
GG 050	Anodenplatten aus der Herstellung von Erdölkoks und/oder Bitumen
GG 060 ex 2803	Verbrauchte Aktivkohle
GG 080 ex 2621 00	Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel
GG 090	Fester Schwefel
GG 100	Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9)
GG 110 ex 2621 00	Neutralisierter Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung
GG 120	Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride
GG 130	Carborundum (Siliciumcarbid)
GG 140	Betonbruchstücke
GG 150 ex 2620 90	Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

GH. KUNSTSTOFFABFÄLLE IN FESTER FORM

Einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- GH 010** 3915 Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen aus:
- GH 011** ex 3915 10 — Ethylenpolymeren
- GH 012** ex 3915 20 — Styrolpolymeren
- GH 013** ex 3915 30 — Vinylchloridpolymeren
- GH 014** ex 3915 90 — Polymeren oder Copolymeren von beispielsweise:
- Polypropylen
 - Polyethylenterephthalat
 - Acrylonitril-Copolymeren
 - Butadien-Copolymeren
 - Styrol-Copolymeren
 - Polyamiden
 - Polybutylenterephthalat
 - Polykarbonaten
 - Polyphenylensulfiden
 - Acrylpolymeren
 - Paraffinen (C10 — C13)(*)
 - Polyurethanen (keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend)
 - Polysiloxanen (Siliconen)
 - Polymethyl-Methacrylat
 - Polyvinylalkohol
 - Polyvinylbutyral
 - Polyvinylacetat
 - Polytetrafluorethylen (Teflon, PTFE)
- GH 015** ex 3915 90 — folgenden Harzen oder deren Kondensationserzeugnissen:
- Harnstoffharze aus Formaldehyd
 - Phenolharze aus Formaldehyd
 - Melaminharze aus Formaldehyd
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Polyamide

GI. ABFÄLLE VON PAPIER, PAPPE UND WAREN AUS PAPIER

- GI 010** 4707 Abfälle und Ausschuß von Papier und Pappe:
- GI 011** 4707 10 — aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe
- GI 012** 4707 20 — aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose hergestellt
- GI 013** 4707 30 — aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)
- GI 014** 4707 90 — andere, darunter unter anderem:
1. geklebte Pappe
 2. Abfälle und Ausschuß, unsortiert

GJ. TEXTILABFÄLLE

- GJ 010** 5003 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
- GJ 011** 5003 10 — weder gekrempelt noch gekämmt
- GJ 012** 5003 90 — andere

(*) Nicht polymerisierbar, werden als Weichmacher verwendet.

GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050 ex	5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)
GJ 060 ex	5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070 ex	5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080 ex	5305 19	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090 ex	5305 29	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee)
GJ 100 ex	5305 99	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen textilen Pflanzenfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GJ 110	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130 ex	6310	Lumpen aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131 ex	6310 10	— sortiert
GJ 132 ex	6310 90	— andere

GK. KAUTSCHUKABFÄLLE

GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht
GK 030 ex	4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit)

GL. ABFÄLLE VON NICHTBEHANDELTEM KORK UND HOLZ

GL 010 ex	4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
GL 020	4501 90	Korkabfälle, Korkschröt und Korkmehl

GM. ABFÄLLE DER AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE

GM 070 ex	2307	Weintrub
GM 080 ex	2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GM 090	1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen

- GM 100** 0506 90 Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
- GM 110 ex 0511 91** Fischabfälle
- GM 120** 1802 00 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- GM 130** Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die für Menschen und Tiere geltende nationale bzw. internationale Auflagen und Standards erfüllen

GN. BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDE ABFÄLLE

- GN 010 ex 0502 00** Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
- GN 020 ex 0503 00** Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
- GN 030 ex 0505 90** Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daune, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
- GN 040 ex 4110 00** Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

GO. ANDERE, ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

- GO 010 ex 0501 00** Haarabfälle
- GO 020** Strohabfälle
- GO 030** Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmyzel, zur Fütterung verwendet
- GO 040** Silberfreie Abfälle von photographischen Trägermaterialien und von Filmen
- GO 050** Wegwerffotoapparate, ohne Batterien“
-

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. November 1996

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Hydraulikbaggern mit einem Gewicht von mehr als sechs Tonnen mit Ursprung in der Republik Korea

(96/661/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Verfahren

- (1) Im Dezember 1994 erhielt die Kommission einen Antrag des „Committee for European Construction Equipment“ (CECE) im Namen von Gemeinschaftsherstellern von Hydraulikbaggern. Die Kommission kam zu dem Schluß, daß der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt wurde und genügend Beweise für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung enthielt, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Hydraulikbaggern mit einem Gewicht von mehr als sechs Tonnen mit Ursprung in der Republik Korea.
- (2) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Mehrere Hersteller in dem betroffenen Land, die mit ihnen geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft und mehrere der antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den ihnen zugesandten Fragebogen, nahmen schriftlich

Stellung und stellten Anträge auf Anhörung, denen stattgegeben wurde.

- (4) Die Kommission holte alle für die Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte Untersuchungen in den Betrieben der Gemeinschaftshersteller, vier koreanischer Hersteller und mehrerer Einführer in der Gemeinschaft durch.
- (5) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. März 1995.

B. Ware

- (6) Bei den angeblich gedumpten Waren handelt es sich um selbstfahrende Hydraulikbagger auf Gleisketten und andere Hydraulikbagger mit einem Gewicht von mehr als sechs Tonnen und einem um 360° drehbaren Oberwagen der KN-Codes ex 8429 52 10 und ex 8429 52 90.

C. Zurücknahme des Antrags und Einstellung des Verfahrens

- (7) Nach Abschluß der Untersuchung unterrichtete die Kommission den Antragsteller über die Ergebnisse. Daraufhin zog der Antragsteller den Antrag zurück.
- (8) Die Entscheidung des Antragstellers ist ein ausreichender Grund für die Einstellung des Verfahrens, sofern nicht festgestellt wird, daß dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt. Der Kommission liegen keinerlei Hinweise oder Anhaltspunkte dafür vor, daß die Einstellung dieses Verfahrens dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.
- (9) Unter diesen Umständen sind Schutzmaßnahmen nicht erforderlich und folglich sollte das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hydraulikbaggern mit einem Gewicht von mehr als sechs Tonnen mit Ursprung in der Republik Korea ohne die Einführung von Maßnahmen eingestellt werden.
- (10) Der Beratende Ausschuß wurde konsultiert und erhob keine Einwände.
- (11) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen; sie brachten keine Stellungnahmen vor —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 117 vom 12. 5. 1995, S. 6.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hydraulikbaggern mit einem Gewicht von mehr als sechs Tonnen mit Ursprung in der Republik Korea wird eingestellt.

Brüssel, den 26. November 1996

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. November 1996

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Thunfischkonserven aus Côte d'Ivoire

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/662/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft sind verschiedene Fälle von Botu-
lismus aufgetreten.

Die Untersuchung ergab, daß diese Vergiftungen auf den
Verbrauch eingeführter Thunfischkonserven aus einem
Betrieb in Côte d'Ivoire zurückzuführen sind.

Botulintoxine können schwere Folgen für die mensch-
liche Gesundheit haben. Daher sind dringende Schutz-
maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu erlassen.

Bis die Behörden von Côte d'Ivoire entsprechende Garan-
tien für den Gesundheitsschutz geben können, sind die
Einfuhren von Thunfischkonserven aus dem betreffenden
Betrieb auszusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Thunfisch-
konserven aus dem Betrieb „Conserves Internationales de
Côte d'Ivoire“ (Nummer 120PP).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Maßnahmen bei der
Einfuhr entsprechend dieser Entscheidung ab und unter-
richten hiervon die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.